

Befristeter Arbeitsvertrag

zwischen

Frau/Herrn Name, wohnhaft Adresse, geb. Geburtsdatum
– nachfolgend Arbeitnehmer genannt –

und

Name und Anschrift der Einrichtung
– nachfolgend Arbeitgeber genannt –

wird ein befristeter Arbeitsvertrag nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz geschlossen.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich,
weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle
Geschlechter.

§ 1 – Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am Datum

und endet am Datum, ohne dass es einer vorhergehenden Kündigung bedarf.

oder

und endet mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den derzeit arbeitsunfähigen Mitarbeiter Name, spätestens aber am Datum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

oder

Der Arbeitnehmer wird für die Zeit bis zur Wiederaufnahme der Arbeit der/des in Elternzeit befindlichen
Frau/Herrn Name beschäftigt, höchstens jedoch bis Datum, mindestens jedoch bis Datum.

Der Arbeitnehmer versichert, mit dem Arbeitgeber zuvor in keinem Beschäftigungsverhältnis gestanden zu
haben.

Hinweis:

Befristungen ohne Sachgrund sind nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wirksam möglich. Bei Befristungen mit Sachgrund muss der Sachgrund zwar nicht im Vertrag genannt werden, dies ist aber ausdrücklich zu empfehlen! Zumindest sollte er aber in den eigenen Unterlagen notiert werden, da ggf. bei einem Streit um die Beendigung das Vorliegen des Sachgrundes nachgewiesen werden muss.

()

§ 2 – Probezeit

Für die ersten drei Monate (oder sechs Monate) des Arbeitsverhältnisses wird eine Probearbeitszeit vereinbart.

Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

§ 3 – Tätigkeit

- (1) Der Arbeitnehmer wird im Rahmen seines Berufsbildes mit allen einschlägigen Arbeiten nach näherer Anweisung des Arbeitgebers beschäftigt. Der Arbeitgeber kann den dem Arbeitnehmer zugewiesenen Aufgabenbereich je nach den geschäftlichen Erfordernissen ergänzen oder auch ändern. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, vorübergehend auch in anderen Betriebsstätten des Arbeitgebers tätig zu sein. Dies gilt, soweit dies bei Abwägung der Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zumutbar ist.

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Vergütung nach Maßgabe des § 10 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht des Arbeitgebers wird auch durch eine längere Tätigkeit des Arbeitnehmers in ein und demselben Aufgabenbereich nicht eingeschränkt.

(2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die zugewiesenen Aufgaben pünktlich und gewissenhaft zu erledigen, den Weisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten, sich den übrigen Mitarbeitern kollegial und Patienten gegenüber höflich zu verhalten sowie die festgesetzte Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er verpflichtet sich zudem, das Arbeitsmaterial nur zu den aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und die Betriebs- und Unfallverhützungsvorschriften zu beachten.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich der nach § 15 Biostoffverordnung (nach Grundsatz G 42) vorgeschriebenen Untersuchung durch einen ermächtigten Arbeitsmediziner zu unterziehen. Mit Aufnahme der Tätigkeit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die notwendigen Schutzimpfungen (z. B. die Hepatitis-Impfung) und die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G42 vorgenommen zu haben.

(4) Ist der Arbeitnehmer Jugendlicher im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), hat er dem Arbeitgeber vor der Arbeitsaufnahme die nach §§ 32, 33 JArbSchG entsprechend vorgeschriebene ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die vom Arbeitgeber aufzubewahren ist. Unberührt hiervon bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

§ 4 – Arbeitszeit und Arbeitsort

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt Wochenstunden an Tagen zu je Stunden, und zwar jeweils an folgenden Wochentagen:

(2) Ausgenommen sind Pausen- und Umkleidezeiten. Die Arbeitszeit beginnt und endet in Schutz- oder Berufskleidung am Arbeitsplatz.

(3) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausenregelung richten sich nach den Erfordernissen der Praxis sowie den Tätigkeiten des Arbeitnehmers.

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, an den Tagen, an denen der Arbeitgeber zum Notfalldienst eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Anordnung des Arbeitgebers tätig zu sein. Besteht für den Arbeitgeber kein geregelter Notfalldienst, so finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(5) Unabhängig davon ist der Arbeitnehmer verpflichtet, Mehrarbeit, Überstunden sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu leisten, soweit dies gesetzlich zulässig und jeweils den praxisbezogenen Erfordernissen entspricht.

§ 5 – Arbeitsvergütung und Mehrarbeit

- (1) Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche (Brutto-) Vergütung/einen Stundenlohn von Betrag Euro.
 - (2) Mit dem Gehalt sind Überstunden bzw. Mehrarbeit bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit von bis zu 2 Stunden pro Woche abgegolten (Hinweis: Eine pauschale Abgeltung von Überstunden ist nicht möglich; lediglich Überstunden, die maximal ca. 10 % der Arbeitszeit ausmachen, können mit dem Gehalt abgegolten werden.). Eine Vergütung oder ein Freizeitausgleich für darüberhinausgehende Zeiten findet nur statt, wenn dies im Einzelfall vom Arbeitgeber verbindlich zugesagt worden ist.